



A-Post
Stadtrat Rapperswil-Jona
St.Gallerstrasse 40
Postfach 2160
8645 Jona

13. August 2015

Geschäft Nr. 15-6150

Gemeinde Rapperswil-Jona: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Kreuzstrasse (Parz. 509R / 510R)**
- **Schutzverordnung Kreuzstrasse (Parz. 509R / 510R)**

Das Planungsgebiet wurde bis anhin als Kirchgemeindezentrum der Neuapostolischen Kirche genutzt. Infolge der Fusion mit der Kirchgemeinde Rüti wurde der Standort Kreuzstrasse aufgegeben und das Grundstück der Stadt Rapperswil-Jona verkauft. Die Stadt Rapperswil-Jona beabsichtigt, das Land der Baugenossenschaft Rapperswil-Jona für die Erstellung von preisgünstigem Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Da kein Bedarf für eine öBA-Zone besteht, soll das Grundstück umgezont und dadurch die Voraussetzungen für die gewünschte Umnutzung geschaffen werden. Das Planungsgebiet ist allseitig von dreigeschossiger Wohnzone umgeben. Die Siedlungsfläche wird "gegen aussen" nicht vergrössert. Im Gegenteil wird dem Grundsatz der inneren Verdichtung nachgekommen indem eine Nutzung ermöglicht wird, welche an diesem Standort zweckmässig und im Sinne der RPG-Revision ist.

Am westlichen Rand des Grundstücks Nr. 509R steht ein geschützter amerikanischer Tulpenbau, dessen Standort in der rechtskräftigen Schutzverordnung falsch eingetragen ist. Dieser Fehler wird mit der vorliegenden Anpassung der Schutzverordnung korrigiert.

Die beiden Erlasse wurden vorgeprüft, überarbeitet und dem öffentlichen Verfahren unterstellt.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.



2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'050.-- (Teilzonenplan Fr. 850.--; Schutzverordnung Fr. 200.--).

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 950.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr. 100.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei